

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 114.

Montag, den 24. April.

1843.

Bekanntmachung.

- 1) Die dießjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt
den **1. Mai**
und endigt mit dem **20. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einzige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aufhängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aufhängen von Handelsfirmen, auch allen und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale, des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufstocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deßhalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 28. Februar 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß mittelst Verordnung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten und diejenigen Fünfschalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preussischen $\frac{1}{35}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannoverschen $\frac{6}{211}$ Mark
bei doppelten mehr als 4 As
bei einfachen „ 2 „
bei halben „ 1 „

fehlen, erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin:

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Uebrigens hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein, bis acht, wöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach § 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig den 4. April 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.